

younited - Vereinsstatuten

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "younited - Verein für queere Angelegenheiten" und hat seinen Sitz in Linz.
2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich. Das Rechnungsjahr läuft von 1. Oktober bis 30. September.

§2 Vereinszwecke

1. Der Verein richtet sich an queere Personen, das heißt Menschen, deren Lebensrealität in Bezug auf Geschlecht, Sexualität und/oder Familienbildung nicht den Erwartungen der breiteren Gesellschaft entspricht, folgend "die Zielgruppe" genannt.
2. Der Verein dient folgenden Zwecken:
 - 2.1. Vertretung von Interessen der Zielgruppe
 - 2.2. Aufklärung, Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über queere und gesellschaftliche Themen
 - 2.3. Aufklärung, Bildung und Sensibilisierung der Zielgruppe und deren Bezugspersonen
 - 2.4. Möglichkeiten für Begegnung und Austausch schaffen
 - 2.5. Rechtliche, medizinische, gesundheitliche und gesellschaftliche Situation für die Zielgruppe verbessern, insbesondere der Abbau von Diskriminierung und Vorurteilen mit besonderem Augenmerk auf Mehrfachdiskriminierung
 - 2.6. Hilfeleistung für soziale Härtefälle innerhalb der Zielgruppe
3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß des gesetzlich erlaubten Anteils der Gesamtressourcen verfolgt.

§3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - 1.1. Beratung von und Lobbying gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, offiziellen Stellen, politischen Parteien und anderen Institutionen auf internationaler, europäischer, Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie Zusammenarbeit mit gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, offiziellen Stellen und anderen

Institutionen zur Durchführung von Vorhaben, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen

- 1.2. Initiierung und Durchführung von Bildungs-, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, inklusive Aneignung von Fachkompetenzen durch Vereinsmitglieder im Sinne des Vereinszweckes
- 1.3. Vorträge, Versammlungen, Diskussionen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Konferenzen, Schulungen, Kundgebungen, Selbsthilfegruppen und sonstige der Erreichung der Vereinsziele dienende Veranstaltungen für die Zielgruppe sowie in der Öffentlichkeit
- 1.4. Ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung sowie Durchführung von wissenschaftlichen und publizistischen Forschungen, Arbeiten und Projekten
- 1.5. Vernetzung mit anderen Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Mitarbeit und Mitgliedschaft bei inländischen, ausländischen und internationalen Dachverbänden, Gesellschaften und Einrichtungen sowie Teilnahme und Beteiligung an deren Aktivitäten und Vorhaben
- 1.6. Einrichtung von Beratungsdiensten, inklusive Peer-Beratung, unter Mitwirkung entsprechender Fachkräfte wie Psycholog*innen, Soziolog*innen, Ärzt*innen, Jurist*innen, Künstler*innen etc.
- 1.7. Herausgabe bzw. Druck von Zeitschriften, Büchern und anderen Publikationen, Herstellung von Filmen und anderen Medien sowie die Erstellung und Betreuung von Websites
- 1.8. Einrichtung einer Bibliothek und eines Archivs
- 1.9. Mietung, Pacht und Kauf geeigneter Räume, Baulichkeiten, Fahrzeuge oder Grundstücke sowie Betrieb eines Veranstaltungs- und Kommunikationszentrums in solchen Räumlichkeiten
- 1.10. Gründung und Leitung von sowie Beteiligung an Unternehmen
- 1.11. Unterstützung von queeren Menschen in allen Lebenslagen, in ideeller, materieller und finanzieller Weise

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 2.1. Mitgliedsbeiträge
- 2.2. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen lt. Abs. 1
- 2.3. Erträge aus vereinseigenen gewerblichen Aktivitäten
- 2.4. Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen
- 2.5. Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- 2.6. Sponsoring- und Werbeeinnahmen
- 2.7. Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen
- 2.8. Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- 2.9. Einlagen durch die Mitglieder
- 2.10. Öffentliche Sammlungen nach behördlicher Genehmigung
- 2.11. Flohmärkte, Bausteinaktionen, Fundraising- und Crowdfundingaktionen
- 2.12. Verkauf vereinseigener Kunstwerke, Informationsmaterial und Zubehör, sowie Verkauf vereinseigener Publikationen sowie Vereinseigentum
- 2.13. Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe

3. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in §2 Abs. 2 angeführten Zwecke verwendet werden. Gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut den Statuten verwendet. Die Mitglieder des Vereines dürfen

keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten, begünstigten Zwecke verwendet werden.

4. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderliche Arbeit seitens der Funktionär*innen und Aktivist*innen des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Dabei entstehende Unkosten bzw. ein daraus resultierender Einnahmenentfall kann nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vereins ersetzt werden.
5. Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilf*innen zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.
6. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, oder höchstens im Ausmaß des gesetzlich erlaubten Anteils der gesamten Ausgaben.

§4 Arten von Mitgliedern

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilhaben.
2. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Vereinstätigkeit unter anderem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen auf Antrag vorübergehend herabzusetzen.

§8 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

1. Die Vereinsmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen, je nach Zweck der Veranstaltung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
3. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
4. Die Mitglieder können jederzeit formlos vom Vorstand Auskunft über die grundsätzlichen Ereignisse und aktuellen Entwicklungen im Verein und die Ausfolgung der aktuellen Statuten verlangen. Zudem hat der Vorstand die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Prinzipien zu beachten.
6. Alle Mitglieder, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung (siehe § 10 und § 11)
2. der Vorstand (siehe § 12 bis § 14)
3. die Rechnungsprüfer*innen (siehe § 15) und
4. das Schiedsgericht (siehe § 16)

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet
 - 2.1. auf Beschluss des Vorstandes
 - 2.2. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - 2.3. auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - 2.4. auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen oder
 - 2.5. auf Beschluss einer gerichtlich bestellten Kurator*in

binnen acht Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, mindestens vier Wochen vor dem Termin, schriftlich durch Brief oder E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dies gilt auch für die Kandidatur für alle Vorstandsfunktionen, die bei der Mitgliederversammlung zur Wahl stehen.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die ihre Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Beginn der Mitgliederversammlung erfüllt haben, sowie Ehrenmitglieder. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte*n vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist in begründeten Einzelfällen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand zulässig. An jedes Mitglied darf nur das Stimmrecht maximal eines anderen Mitglieds übertragen werden. Die Anfrage zur Stimmrechtsübertragung an den Vorstand muss spätestens zwei Werktage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel mit qualifizierter Stimmenmehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht zu den gültigen Stimmen gezählt.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung haben zwei Mitglieder, die unter den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Bis zur erfolgten Wahl haben zwei vom Vorstand damit beauftragte Personen die Leitung. Sollte sich sowohl in der Mitgliederversammlung als auch im Vorstand keine Einigkeit finden, entscheidet das Los unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern.
10. Wahlen sowie Entscheidungen über den Status einer Person im Verein sind prinzipiell geheim durchzuführen, sonstige Abstimmungen dann, wenn es mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
11. Die Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird diese für eine Funktion von keiner der Kandidierenden erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidierenden durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen bekommen haben. Sollte es in der Stichwahl zur Stimmengleichheit kommen, kommt es zu einer einmaligen Wiederholung der Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
12. In der Regel stehen die jeweiligen Vorstandsfunktionen einzeln zur Wahl. Kandidiert für eine der zur Wahl stehenden Vorstandspositionen nur eine Person, so gilt diese nur dann als gewählt, wenn sie mindestens ein Drittel der bei der jeweiligen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erhält.
13. Die Wahl einer kompletten, alle Vorstandspositionen umfassenden Liste ist nur dann möglich, wenn zumindest eine weitere komplette Liste antritt. Für den Fall, dass es darüber hinaus noch Einzelkandidaturen gibt, hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschließen, ob die Wahl zum Vorstand zwischen den kandidierenden Listen – unter Nichtberücksichtigung der Einzelkandidaturen – erfolgen soll.
14. Sollten bei den Wahlen die mindestens notwendigen Vorstandsmitglieder nicht zustandekommen, bleibt der vorherige Vorstand in Funktion und es wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen zur erneuten Wahl einberufen.
15. Die Mitgliederversammlung kann als moderierte virtuelle Versammlung gem. §3 VirtGesG 2023 durchgeführt werden. Die Abhaltung einer solchen wird vom Vorstand beschlossen. In diesem Fall übernehmen zwei vom Vorstand beauftragte Personen bis zur Wahl der Versammlungsleitung nach §10 Abs. 9 die Leitung.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
3. Enthebung, Wahl und Bestellung des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes oder Rechnungsprüfer*innen mit dem Verein
5. Entlastung des Vorstands
6. Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Bestellung einer Sondervertreter*in zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen eine Organwalter*in gemäß § 25 Abs. 1 VerG

8. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§12 Vorstand

1. Der Vorstand ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Obmensch, einer bis zwei Schriftführer*innen, optional einer bis zwei Kassier*innen, und optional maximal drei weitere Personen als Beiräte. Der Vorstand besteht somit aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die volljährig und nicht beschränkt geschäftsfähig sind.
3. Die Funktionsdauer des gesamten Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder bis zur Enthebung durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand tritt monatlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist digital möglich. Der Vorstand kann mit Begründung auf gänzlicher Durchführung einer Präsenz- oder Digital Sitzung bestehen.
5. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch einen Obmensch oder durch die Schriftführer*innen und kann schriftlich, mündlich, per E-Mail oder mittels der im Verein üblicherweise genutzten Kommunikationsprogramme erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied kann die umgehende Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
6. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht auf Anfrage an den Vorstand zur Teilnahme an den Sitzungen, mit einer Frist von 48h vor Sitzungsbeginn. Der Vorstand kann dieses Recht für einzelne Personen, Tagesordnungspunkte oder ganze Sitzungen widerrufen.
7. Die Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden. Der Vorstand legt hierfür einen eigenen Modus fest. Sämtliche Entscheidungen müssen schriftlich festgehalten und allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht werden.
8. Anträge an den Vorstand können von den ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie den Rechnungsprüfer*innen gestellt werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und kann diese nur persönlich ausüben.

Bei Gefahr im Verzug müssen umgehend beide Obmenschen informiert werden. Diese sind verpflichtet, so viele Vorstandsmitglieder wie möglich für eine Entscheidung einzubeziehen. Sollte dies nicht möglich sein, obliegt die Entscheidung dem verfügbaren Obmensch. Der gesamte Vorstand muss im Nachhinein über den Ausgang informiert werden. Es ist die nachträgliche Genehmigung durch den gesamten Vorstand oder das jeweils zuständige Vereinsorgan erforderlich.

10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit qualifizierter Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, jedoch mindestens mit absoluter Stimmenmehrheit des gesamten Vorstands.
11. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder durch Rücktritt.

12. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
13. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands durch Tod oder Rücktritt kann ein anderes wählbares Vereinsmitglied durch den Vorstand kooptiert werden, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
14. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Sollte der Vorstand durch den Rücktritt handlungsunfähig werden, wird der Rücktritt erst mit der Kooptierung eines nachfolgenden Mitglieds oder mit Beginn des Wahlvorgangs wirksam.
15. Über eine erfolgte Kooptierung sind die Mitglieder umgehend, jedenfalls binnen sechs Wochen, zu informieren.
16. Maximal ein Drittel des Vorstands darf aus kooptierten Mitgliedern bestehen. Ist dies nicht mehr der Fall, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei welcher der gesamte Vorstand übergangsmäßig bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt wird.
17. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kurator*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

§13 Aufgaben des Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002
2. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung, sowie Festlegung der Art der Durchführung gem. § 10
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
6. Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 14 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
7. Die Außenkommunikation obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, einen schriftlichen Modus zur Koordination der Außenkommunikation festzulegen.
8. Beschlussfassung über Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
9. Information der Mitglieder in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu übermitteln.

§14 Vertretung des Vereins nach außen

1. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
2. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Mitglieds des Vorstandes. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Vorstandes ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in § 14 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§15 Rechnungsprüfer*innen

1. Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für eine bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dauernde Funktionsperiode gewählt. Rechnungsprüfer*innen sind wieder wählbar.
2. Rechnungsprüfer*innen müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem anderen Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.
3. Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion einer Rechnungsprüfer*in durch Enthebung (Abs. 5) oder durch Rücktritt (Abs. 6).
5. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Rechnungsprüfer*innen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Rechnungsprüfer*in in Kraft.
6. Eine Rechnungsprüfer*in kann jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
7. Im Falle, dass beide Positionen durch Rücktritt und/oder Tod vakant werden, hat der Vorstand mindestens eine Rechnungsprüfer*in zu bestellen, wofür die nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung einzuholen ist.

§16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein, dürfen nicht Teil an der Streitsache haben und dürfen keinem anderen Organ des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen einer Woche zwei unbefangene Mitglieder als Schiedsrichter*innen schriftlich

namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zur Vorsitzende*n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die Schiedsrichter*innen und für die Vorsitzende*n des Schiedsgerichtes keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.

3. Das Schiedsgericht versammelt sich binnen vier Wochen nach der Verständigung durch den Vorstand. Es ist verpflichtet, den Streitparteien beiderseits Gehör zu gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Ergebnis muss von der Vorsitzende*n direkt verschriftlicht, von sämtlichen Schiedsrichter*innen unterschrieben und unverzüglich schriftlich an den Vorstand kommuniziert werden.
4. Nach Ende des Verfahren vor dem Schiedsgericht steht für Rechtsstreitigkeiten der ordentliche Rechtsweg offen.
5. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§17 Arbeits- und Interessengruppen

1. Die Arbeits- und Interessengruppen (*kurz: AG/IG*) werden vom Vorstand auf Antrag einzelner Vereinsmitglieder zugelassen. Sie können vom Vorstand jederzeit wieder aufgelöst werden.
2. Jede AG/IG muss mindestens eine Person als Vertretung gegenüber dem Vorstand bekannt geben.
3. Die Vertretungen haben in regelmäßigen Abständen, im Regelfall quartalsmäßig, auf jeden Fall auf Verlangen des Vorstands, dem Vorstand über die AG/IG zu berichten.
4. Die AG/IG können beim Vorstand Vereinsmittel für ihre Tätigkeit beantragen. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Mittel und Prioritäten. Berufungen gegen die diesbezüglichen Entscheidungen des Vorstands sind nicht möglich.
5. Einkünfte aus der Tätigkeit einer AG/IG sind automatisch Teil des Gesamtbudgets des Vereins.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei diesen Abstimmungen sind Enthaltungen nicht zulässig.
2. Bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen zumindest 25% der Mitglieder anwesend sein.
3. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - die Liquidation und die dazu notwendigen Maßnahmen zu beschließen. Insbesondere hat sie eine mit der Liquidation beauftragte Person zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
4. Mit der Auflösung des Vereins wird auch eine allfällige gewerbliche Tätigkeit des Vereins beendet.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO (Bundesabgabenordnung) zu verwenden, wobei darauf geachtet werden soll, dass dabei gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt werden.
6. Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen; von Mitgliedern geleistete Einlagen werden jedoch zurückerstattet.
7. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.